

Direkte Demokratie in *Thüringen* auf bundesland- und kommunaler Ebene

Bundesland	Themen	Antrag auf Volksbegehren	Volksbegehren		Volksentscheid	
		Unterschriftenquorum	Unterschriftenquorum	Sammelfrist (A) oder (F)	Zustimmungsquorum einfache Gesetze	Zustimmungsquorum verfassungsändernde Gesetze
Thüringen	Siehe Art. 82 (2)	5.000 (0,2 %)	10 % (F) 8 % (A)	4 Monate (F) 2 Monate (A)	25 %	40 %

Unterschriftenquorum: Anzahl von Unterschriften von Stimmberechtigten, die absolut oder relativ zur Gesamtzahl der Stimmberechtigten mindestens erreicht werden muss.

Zustimmungsquorum: Anzahl von Zustimmungsstimmen zum Gesetzesentwurf, die relativ zur Gesamtanzahl der Stimmberechtigten (nicht der Abstimmungsteilnehmenden!) beim Volksentscheid erreicht werden muss.

Sammelfrist: (A) – Unterschriften müssen in Amtsstuben geleistet werden.
(F) – Unterschriften müssen frei auf der Straße gesammelt werden.

Relevante Gesetze der Thüringer Verfassung (Stand Juni 2024):

Art. 81 (1) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Landtags, durch die Landesregierung oder durch Volksbegehren eingebracht werden. (2) Gesetze werden vom Landtag oder vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Art. 82 (1) Die nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger können ausgearbeitete Gesetzentwürfe im Wege des Volksbegehrens in den Landtag einbringen. (2) Volksbegehren zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

Art. 46 (2) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar ist jeder Bürger, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz im Freistaat hat.

Bundesland	Themen	Bürgerbegehren		Bürgerentscheid
		Unterschriftenquorum	Sammelfrist	Zustimmungsquorum
Thüringen (ThuerEBBG)	Siehe §1 (3) ThuerEBBG	7 %, max. 7000 (Gemeinden) max. 10.000 (Landkreis)	4 Monate	20 % (bis 10.000 Stimmberechtigte) 15 % (bis 50.000 Stimmberechtigte) 10 % (über 50.000 Stimmberechtigte)

Rechtsaufsichtsbehörde: Unterstützt bei Einwohneranträgen und Bürgerbegehren. § 4 ThuerEBBG

Einwohnerantrag: Möglichkeit für Bürger*innen, den Gemeinderat zu verpflichten, über eine bestimmte Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung zu beraten. (Antragsquorum: 1 %, max. 300 benötigt). § 7 ThuerEBBG

! Einwohnerantragstimmrecht sind alle ab 14 Jahren, § 2 (2) ThuerEBBG

Kostenerstattung: Bei Erfolg Bürgerbegehren – 0,1 € pro gültiger Unterschrift | bei erfolgter Abstimmung – 0,05 € pro gültiger „Ja“-Stimme. § 27 (2) & (3) ThuerEBBG